

Zu den Andachtsübungen der Bruderschaft gehört auch eine gemeinschaftliche Andacht, die am besten am dritten Sonntag im Monate veranstaltet wird. Processionen wären zwar wünschenswerth, sind aber nicht essentiell. Ist das erste Scapulier abgenüßt, so kann es durch ein neues, aus schwarzem Wollenstoff verfertigtes, auch ungeweihtes gültig ersetzt werden. Zur Weihe der Rosenkränze von den sieben Schmerzen genügt nicht die kurze Formel, sondern es muß die im Rituale angegebene gebraucht werden.

XXIII. (Ein „verlorener“ Pönitent.) In der Correspondenz des Priestervereines von Wien (1883 Nr. 5) theilt ein Seelsorger einen Pastoralfall mit, den wir wegen seiner practischen Verwendbarkeit hiemit auch in unsere Zeitschrift aufnehmen:

„Es kam vor längerer Zeit einmal ein uralter Mann — schon über neunzig Jahre — zu mir und verrichtete seine Osterbeicht. „„Hochwürden“ sagte er, ich hab' gesündigt in Gedanken, Worten und Werken; ich bitt' um die Losprechung““. Ich legte ihm mehrere Fragen vor, um ein specielles Sündenbekenntniß zu erhalten, allein ich erhielt (vermuthlich wegen Schwerhörigkeit) entweder gar keine Antwort oder die: „So was thu' ich nicht.“ Schließlich sagte er: „„Hochwürden, ich bin halt schon ganz verloren, ich kann mir nichts mehr d'rmerken““. Weiter war nichts aus ihm herauszubringen. — Durfte ich ihn absolviren?

Antwort: Ein bloß generelles Sündenbekenntniß ist selbstverständlich nicht hinreichend zur Absolution, obwohl sich — man sollte es nicht glauben — zuweilen Priester selbst bei Jahres-Pönitentien damit begnügen; „„ich habe noch immer so gebeichtet““, ist manchmal die Entgegnung auf den Tadel eines solchen summarischen Verfahrens. Indesß gibt es doch Fälle, wo man von der materiellen Integrität des Bekenntnisses absehen kann und selbst mit einer ganz allgemeinen Anklage zufrieden sein muß, nämlich dann, wenn einerseits dem Pönitenten ein ordnungsmäßiges Bekenntniß physisch oder moralisch unmöglich ist, und anderseits die Nothwendigkeit des Sacramentsempfanges vorliegt. (Vide Müller III. § 122 und 155.) Zu diesen Fällen gehörte auch der meine. Der Greis in seiner hochgradigen Gedächtnisschwäche war einem schwer Kranken gleich zu achten, der der Sprache nicht mehr mächtig, des Gebrauches seiner Sinne oder des Bewußtseins zum Theile schon beraubt ist. Man kann von Niemandem mehr verlangen, als er leisten kann; da sich nun mein Pönitent trotz aller Nachhilfe durchaus keiner einzelnen Sünde zu erinnern vermochte, er aber doch seiner Osterpflicht nachkommen mußte, so durfte ich ihn absolviren. Ich that es auch und zwar conditionatim, nachdem ich mit ihm kurz Reue erweckt und ihn alle Sünden seines Lebens einschließen geheißen hatte.“

W.